



Kurzinformation Studentische Krankenversicherung

In Deutschland benötigen Sie zur Immatrikulation einen Krankenversicherungsnachweis.

Sie müssen also nachweisen, dass Sie krankenversichert sind. Wichtig ist, dass Hochschulen nur Bescheinigungen anerkennen können, die der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen: Hierzu muss die Bescheinigung mit dem Vermerk „zur Vorlage an einer Hochschule“ versehen sein.

Eine Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung, die Kopie Ihrer Mitgliedskarte oder eine allgemeine Bestätigung einer Mitgliedschaft können nicht akzeptiert werden.

Wenn Sie den Nachweis nicht rechtzeitig erbringen, kann keine Immatrikulation erfolgen; Sie erhalten keinen Portalzugang und keine Immatrikulationsbestätigung.

Wo erhalten Sie den Krankenversicherungsnachweis „zur Vorlage an einer Hochschule“?

Sie erhalten Ihren Versicherungsnachweis ausschließlich bei den gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland. Die Bescheinigung ist formgebunden. Es gibt eine spezielle Bescheinigung „zur Vorlage bei der Hochschule“. Fordern Sie bitte diese Bescheinigung an.

Wenn Sie gesetzlich versichert sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. In diesem Fall benötigen Sie gleichzeitig zwei Meldungen für die Hochschule (eine Meldung für die Einschreibung und die zweite Meldung für die Beendigung des Studiums). Bitte reichen Sie diese mit dem Nachweis bei uns ein.

Wenn Sie privat versichert sind, erhalten Sie einen Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht zur Vorlage an einer Hochschule. Wenden Sie sich hierzu unter Vorlage ihres privaten Versicherungsnachweises bitte ebenfalls an eine gesetzliche Krankenkasse Ihrer Wahl.

Wenn Sie in einem Mitgliedsland der EU oder in einem Nicht-EU-Land, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, krankenversichert sind (EWR-Staaten, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro, Türkei, Tschechien, Ungarn, Mazedonien, Schweiz, Tunesien), erhalten Sie die erforderliche formgebundene Versicherungsbescheinigung zur Vorlage an einer Hochschule ebenfalls bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland. Legen Sie der Krankenkasse Ihrer Wahl hierzu bitte Ihre EHIC (European Health Insurance Card) oder Ihre PEB (Provisorische Ersatzbescheinigung für die EHIC) oder Ihren Auslandskrankenschein vor.

Wenn Sie aus einem Land kommen, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht oder wenn Sie in Ihrem Heimatland nicht krankenversichert sind, müssen Sie sich in der Regel in Deutschland bei einer Krankenkasse ihrer Wahl versichern.

AOK Nordost, NL Berlin-Mitte
Hegelplatz 1
10117 Berlin

TK Techniker Krankenkasse
Kaflerstraße 2
81241 München

BARMER GEK München
Arnulfstr. 150
80634 München

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Krankenkassen, die zur Aufklärung verpflichtet sind. Sie erhalten dort Informationen zu den Folgen des Verzichtes auf die Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung aber auch über Beitragshöhe, Leistungen, Nebenbeschäftigungen, Verdiensthöhe/-grenzen oder eventuell anfallende Beiträge zur Rentenversicherung während Ihres Studiums, freiwillige Weiterversicherung nach dem Studium etc.

Übrigens: Die Versicherungspflicht für Studenten in gesetzlichen Krankenkassen besteht nur bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend müssen auch Sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.